

Formale Hinweise zur Anfertigung von Seminar-, Magister- und Doktorarbeiten bei Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für formale Fragen, die sich bei der Anfertigung von deutschsprachigen Seminar-, Magister- und Doktorarbeiten immer wieder stellen. Die Hinweise sind nicht verpflichtend, Abweichungen sind denkbar.

Aufbau

Die Arbeit enthält

- Titelblatt
- Gliederung
- Literaturverzeichnis
- Text
- ggf. Anhang (z.B. wichtige Normen, die nicht sofort zugänglich sind, eine Übersicht über ergangene Urteile o.ä.)
- Ehrenwörtliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel angefertigt wurde

Abkürzungsverzeichnis oder Register sind in der Regel nicht erforderlich.

Auf dem Titelblatt sind Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Fachsemester, Titel der Arbeit, Einordnung der Arbeit (z.B. „Seminararbeit im Rahmen des Seminars *Wettbewerb im Internet*“), Name des Dozenten und Semester anzugeben.

Die Gliederung sollte entweder nach dem Dezimalsystem (1 – 1.1 – 1.1.1 – 1.1.2 – 1.2 - ...) oder nach dem in Jura üblichen (I. – 1. – a) – aa)) erfolgen. Bitte beachten Sie, dass zu jeder Gliederungsebene mindestens zwei Unterpunkte gehören. Untergliedern Sie nicht zu stark, in der Regel reichen vier-fünf Gliederungsebenen. Mehr als 7 Unterpunkte sollten sie zu keinem Gliederungspunkt haben.

Bitte nummerieren Sie die Seiten. Die Seiten von Gliederung, Literaturverzeichnis und Anhang sollten möglichst ein anderes Format haben als die arabisch nummerierten Textseiten.

Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis sind in alphabetischer Reihung alle Quellen anzugeben, die Sie im Textteil zitiert haben. Bitte untergliedern Sie das Literaturverzeichnis nicht nach einzelnen Textgattungen (z.B. Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze). Achten Sie bei Angaben im Literaturverzeichnis ebenso wie bei der Zitierung in Fußnoten auf Einheitlichkeit und Auffindbarkeit. Das Ziel muss sein, dass Leser von den Fußnoten ins Literaturverzeichnis blättern können und einen Titel finden, den sie dann wiederum in einer Bibliothek finden können. Daher sollten Sie zu Beginn jedes Eintrags den Namen oder Titel setzen, den Sie auch in der Fußnote voranstellen (z.B. der Autorenname oder der Kurzname des Kommentars). Geben Sie Autor, Titel, Auflage (soweit es nicht die erste ist), Erscheinungsort, Jahr an. Der Verlag ist nicht zu nennen. Bei Beiträgen, die in anderen Büchern oder in Zeitschriften erschienen sind, sind

die Angaben zu diesen Werken und die Anfangsseitenzahl zu ergänzen. Ein Hinweis, wie das Werk in den Fußnoten zitiert wird, ist nicht erforderlich.

Gerichtssentscheidungen, Gesetze, offizielle Leitlinien, die Gesetzesbegründung (BT-Drs. ...), internationale Verträge, Artikel aus der Tagespresse sind grundsätzlich nicht im Literaturverzeichnis anzugeben. Quellen, die Sie im Internet gefunden haben, sollten Sie dann im Literaturverzeichnis angeben, wenn diese eigenständige Texte darstellen (z.B. ein fünfseitiges PDF-Dokument). Bei der Verwendung von Internetquellen sollten Sie zu Beginn des Literaturverzeichnisses angeben, wann diese zuletzt abgerufen wurden. Diese Angabe ist dann für die einzelnen Einträge und auch in den Fußnoten verzichtbar.

Beispielhaftes Literaturverzeichnis:

XXXVI

-
- Picker, Eduard, Antidiskriminierung als Zivilrechtsprogramm?, JZ 2003, S. 540-545*
- Picker, Eduard, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht. Zur wachsenden Freiheitsbedrohung im Recht und durch Recht, in: Riesenhuber, Karl (Hg.), Privatrechtsgesellschaft, Tübingen 2007, S. 207-294*
- Piekenbrock, Andreas, Das Zeitregime von § 315 BGB am Beispiel der Elektrizitätsnutzung, ZIP 2010, S. 1925-1933*
- Piekenbrock, Andreas, Vorlagen an den EuGH nach Art. 267 AEUV im Privatrecht, EuR 2011, S. 317-357*
- Pieroth, Bodo/Aubel, Tobias, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen richterlicher Entscheidungsfindung, JZ 2003, S. 504-510*
- Podszun, Rupprecht, Der „more economic approach“ im Lauterkeitsrecht, WRP 2009, S. 509-518*
- Podszun, Rupprecht, Paradigmenwechsel in der kartellbehördlichen Befugnisausübung: Grundlagen, Gefahren, Grenzen, ZWeR, 2012, S. 48-70*
- Podszun, Rupprecht, Spezielle Wettbewerbsförderung durch Europäisches Lauterkeitsrecht: Plädoyer für ein allgemeines Europäisches Wettbewerbsrecht, in: Hilty, Reto M./Henning-Bodewig, Frauke (Hg.), Lauterkeitsrecht und Acquis Communautaire, Berlin 2009, S. 151-180*
- Podszun, Rupprecht, Vertragsrettung durch Zivilgerichte, in: Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler (Kreutz, Peter/Renftle, Norbert/Faber, Erasmus/Arndt, Dominik/Huber, Nikolaus/Schellhase, Hans-Martin/Steuer, Markus, Hg.), Realitäten des Zivilrechts – Grenzen des Zivilrechts, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2011, Stuttgart 2012, S. 305-342 (i.E.)*
- Polanyi, Karl, The Great Transformation, Boston 2001*
- Popper, Karl R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 1, Tübingen 1996*
- Popper, Karl, Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf, 3. Auflage, Hamburg 1995*
- Pörnbacher, Karl/Suchomel, Jan-Ulf, Massenverfahren – Ende des Beibringungsgrundsatzes?, NJW 2010, S. 3202-3204*
- Posner, Richard A., Economic Analysis of Law, 8. Auflage, New York 2011*
- Prifer, Tihani, Verkehrsdurchsetzung durch staatliches Monopol?, GRUR 2008, S. 103-110*
- Prifer-Kruse, Tihani, Interessenschwerpunkte im Markenrecht, München 2010*
- Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus (Hg.), ZPO Kommentar, 3. Auflage, Köln 2011*
- Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hg.), BGB, 4. Auflage, Köln 2009*

Einleitung

Jede gute Arbeit löst ein Problem – und zwar durch die Beantwortung einer Forschungsfrage. Gute Arbeiten enthalten zu Beginn eine Einleitung mit folgendem Inhalt:

- Beschreibung des (tatsächlichen oder rechtlichen) Problems: Worum geht es in dieser Arbeit, welchem Problem widmen Sie Ihre Gedanken?
- Relevanz des Problems: Ist Ihre Arbeit überhaupt wichtig?
- Forschungsfrage: Welche Lösung wollen Sie entwickeln, welche Frage mit Blick auf das geschilderte Problem beantworten? (Die Antwort auf diese Frage ist Ihre Arbeit, die Beantwortung der Forschungsfrage muss sich wie ein roter Faden durch Ihre Bearbeitung ziehen).
- Stand der Forschung: Welche Ansätze sind in Praxis und Literatur bislang vorhanden, um das Problem zu lösen?
- Methodisches Vorgehen: Wie gehen Sie an die Problemlösung heran, sodass die Bearbeitung wissenschaftlichen Maßstäben (systematisch-planvoll) genügt? (Machen Sie Ihre Auswahlentscheidungen und Kriterien transparent!)
- Gang der Darstellung: Wie geht es im Folgenden weiter?

Textteil

Der Text ist in Schriftart Times New Roman (oder ähnlich), Schriftgröße 12 mit 1,5 Zeilenabstand und ein Drittel Rand zu verfassen. Die Zeichen- oder Seitenbegrenzung richtet sich nach der Art der Arbeit. Bitte halten Sie diese grundsätzlich ein. Bitte gehen Sie mit Hervorhebungen im Text (z.B. Fettdruck) sparsam um.

Bemühen Sie sich bitte um eine nachvollziehbare Struktur des Textes (Einleitung – Hauptteil – Schluss in jedem Abschnitt).

Bemühen Sie sich um eine klare Sprache und gute Lesbarkeit Ihrer Arbeit. Vermeiden Sie überlange Sätze (Faustregel: 17 Wörter pro Satz sind gut), erklärungsbedürftige Fremdwörter und Floskeln. Oft liegt in der Kürze besondere Kraft. Die Sprache sollte einer juristischen Bearbeitung angemessen sein (Fachterminologie!). Achten Sie auch auf Rechtschreibung und Zeichensetzung. Gravierende Mängel in diesem Bereich können zu Punktabzügen führen.

Zitieren in den Fußnoten

Gedanken, die Sie von anderen übernehmen, müssen Sie als Zitate kennzeichnen. Wenn Sie ohne Kenntlichmachung fremdes Gedankengut übernehmen, verstoßen Sie gegen die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit. Solche Plagiate können zum Nichtbestehen der Arbeit führen.

Wörtliche Zitate werden im Text in „“ (Anführungsstriche) gesetzt. Sie müssen dann eine Fußnote setzen und den/die Urheber/in in der Fußnote nennen. Wenn Sie nicht wörtlich zitieren, sondern nur Gedanken übernehmen, müssen Sie gleichfalls eine Fußnote setzen. Je weiter Sie sich im Text von dem Gedanken entfernen, desto wichtiger ist es, dass Sie die Fußnote mit „Vgl.“ beginnen.

Im Fußnotentext sollte grundsätzlich kein Fließtext stehen: Was wichtig ist, gehört in den Haupttext, was unwichtig ist, sollten Sie ganz weglassen.

Fußnotenzeichen werden im Text hinter das Satzzeichen gesetzt. Etwas anderes gilt, wenn Sie sich bewusst auf einzelne Wörter oder Textteile beziehen wollen. Fußnotentext ist in Schriftgröße 10, einzeilig, zu formatieren. Jede Fußnote endet mit einem Punkt. Die Namen der eigentlichen Autoren sind in den Fußnoten kursiv zu setzen. Einzelne Titel werden mit Semikolon getrennt.

Verweisen Sie innerhalb der Fußnoten nicht, insbesondere nicht durch „a.a.O.“. Zitieren Sie also notfalls den selben Text in sieben Fußnoten nacheinander immer auf die selbe Weise.

Für Gerichtsentscheidungen ist in den Fußnoten anzugeben:

Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Fundstelle – *evtl. Fallname*.

Bitte zitieren Sie ein und dieselbe Gerichtsentscheidungen immer aus der selben Fundstelle. Zitieren Sie beim EuGH als Fundstelle bitte immer nach dem ECLI (gleichwohl mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen).

Für Monographien:

Autorenname, Buchtitel, Jahr, Seite.

Die Angabe der Auflage in der Fußnote ist verzichtbar.

Für Beiträge in Zeitschriften:

Autorenname, Kurztitel der Zeitschrift, Jahr, Anfangsseite, Bezugsseite.

Bitte verwenden Sie aber die übliche Zeitschriftenzitierung. So ist es bei einigen Zeitschriften üblich, Band und Jahr zu nennen (z.B. AcP); bei Zeitschriften aus anderen Rechtskreisen können Sie die dort übliche Zitierung beibehalten.

Für Beiträge in Kommentaren/Büchern:

Autorenname in: Herausgeber oder Kurztitel, Titel oder Kurztitel, *evtl.* Band, Jahr, Norm, Seitenzahl oder Randnummer.

Bei Festschriften ist es unüblich, die Herausgeber in den Fußnoten zu nennen.

Beispielhafte Fußnoten:

Vgl. EuGH, 18.6.2009, Rs. C-487/07, ECLI: EU:C:2009:378, Rz. 45 – *L'Oréal/Bellure; Ohly/Sosnitza*, UWG, 2010, § 7 Rn. 75; *Hartwig*, CR 2005, 338, 340 ff.; *Leible* in: MüKo-Lauterkeitsrecht, 2006, § 7 UWG Rn. 194.

Vgl. *Hirsch* in: FS Baudenbacher, 2007, S. 405 ff.; *Metzger*, ZHR 172 (2008), 458 ff.; *Wielisch*, JZ 2008, 68, 70 f.; *Zenke/Wollschläger*, § 315 BGB: Streit um Versorgerpreise, 2007, S. 25 f.

LG Kiel, 30.11.2004, Az. 16 O 51/04, GRUR 2005, 446, 447 – *Frühstücksaktion*; ebenso OLG Bremen, 22.7.2005, Az. 2 W 54/2005 (Juris); OLG Hamm, 14.1.2010, Az. 4 U 199/09, BeckRS 2010, 03257, Rz. 24.

Diese Hinweise sind nicht abschließend. Wenn Sie Anregungen oder Fragen haben, wenden Sie sich an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Podszun!